

# Corona-Krise | Welche Steuererleichterungen gewährt Ihnen der Staat?

Schaffen Sie sich mit zinslosen Steuerstundungen finanzielle Spielräume.

## STEUER-VORAUSZAHLUNGEN

Sie leisten für Ihr Unternehmen Vorauszahlungen Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und/oder Gewerbesteuer im laufenden Jahr?

## FÄLLIGE STEUERZAHLUNGEN

In Ihrem Unternehmen sind Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und/oder Gewerbesteuerzahlungen aus den Vorjahren fällig (z. B. Abschlusszahlungen aus den Jahreserklärungen oder nachträgliche Vorauszahlungen)?

Werden die steuerpflichtigen Einkünfte 2020 aufgrund der Corona-Krise voraussichtlich geringer ausfallen als angenommen, z. B. aufgrund eines schon eingetretenen Umsatzrückgangs?

JA

NEIN



Eine **Herabsetzung der Vorauszahlungen** ist möglich. Hierzu müssen Sie dem Finanzamt die Auswirkungen der Krise darstellen.



Eine **zinslose Stundung der fälligen Steuerzahlungen** bis zum 31.12.2020 ist möglich.



Wenn eine voraussichtliche Einkommenminderung nicht unmittelbar krisenbedingt ist, wird der Antrag auf **Herabsetzung der Vorauszahlungen strenger geprüft**. Ggf. müssen Sie die Gründe detaillierter darlegen.



Eine **zinslose Stundung der fälligen Steuerzahlungen ist nicht möglich**. Es fallen Stundungszinsen von 0,5 % pro angefangenem Monat, also 6 % pro Jahr an. Sie müssen den Antrag detaillierter begründen und die Prüfung durch das Finanzamt dürfte strenger ausfallen.

**Sie müssen dem Finanzamt die negativen Auswirkungen der Corona-Krise auf das laufende Einkommen Ihres Unternehmens darstellen.**

Hierzu werden insbesondere benötigt:

- Kurze Darstellung, warum Ihre Einnahmen im Zuge der Krise voraussichtlich geringer ausfallen werden bzw. ob bereits Umsatzeinbußen eingetreten sind.
- Plausible Berechnungen zur Untermauerung der Darstellung, ggf. Schätzung der Krisenauswirkungen.

Das Finanzamt stellt an die Anträge auf krisenbedingte Stundung von fälligen Steuern oder auf Herabsetzung der Vorauszahlungen keine hohen Anforderungen.



## UMSATZSTEUER-SONDERVORAUSZAHLUNG

Haben Sie Anfang des Jahres bei einer Dauerfristverlängerung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung eine Sondervorauszahlung geleistet (diese beträgt ein Elftel der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen des vorangegangenen Kalenderjahres), kann Ihnen das Finanzamt diese **auf Antrag zurückgewähren**.

Diese Möglichkeit existiert derzeit nur auf Länderebene, z. B. haben Bayern, NRW, Baden-Württemberg, Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern entsprechende Regelungen erlassen. Weitere Länder oder eine bundeseinheitliche Regelung dürften folgen.



Bei weitergehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wenn Sie Hilfe bei der Berechnung der Krisenauswirkungen oder bei der Antragstellung benötigen, können Sie sich gerne an uns wenden.

E-Mail: [corona@dhmp.de](mailto:corona@dhmp.de)



## GUT ZU WISSEN:

- **Säumniszuschläge** werden festgesetzt, wenn Steuerzahlungen bei Fälligkeit nicht entrichtet worden sind.
- **Vollstreckungsmaßnahmen** (z. B. Pfändungen) sind die nächste Eskalationsstufe, hier werden Steuern aktiv beigetrieben.

Auf beide Instrumente wird bis zum 31.12.2020 verzichtet, solange Sie als Schuldner der fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen sind.

# Wie kommen Sie in der Corona-Krise als Unternehmer an staatliche Soforthilfen?

Gewinnen Sie durch staatliche Unterstützung finanzielle Spielräume!

## ÜBEN SIE EINE DER FOLGENDEN TÄTIGKEITEN IN DEUTSCHLAND AUS?

- Gewerbebetrieb (als Einzelunternehmen, GmbH oder Personengesellschaft)
- Freiberufler (z. B. Künstler, Arzt)
- Landwirtschaftlicher Betrieb, der am Markt gewerblich tätig ist

## BETREIBEN SIE IHR UNTERNEHMEN ALLEINE ODER HABEN HÖCHSTENS 10 BESCHÄFTIGTE?

ACHTUNG: Mitarbeiter in Teilzeit werden ggf. nur anteilig berücksichtigt:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden | mit Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden | mit Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden | mit Faktor 1, also als volle Beschäftigte

JA

NEIN

Ihr Unternehmen ist durch die Corona-Krise in eine existenzgefährdende finanzielle Schieflage geraten?

NEIN

JA

Zum 31.12.2019 bestanden bereits Liquiditätseingänge in Unternehmen?

JA

NEIN

**Sie sind zur Beantragung der Bundes-Soforthilfen berechtigt.**

### Höhe der Soforthilfe für drei Monate:

Bis zu 5 Beschäftigte: **Zuschuss bis zu 9.000 €**  
 Bis zu 10 Beschäftigte: **Zuschuss bis 15.000 €**

**ACHTUNG:** Der Zuschuss ist auf die Höhe der tatsächlichen Liquiditätslücke begrenzt.

**ES BESTEHT FÜR IHR UNTERNEHMEN KEIN ANSPRUCH AUF DIE BUNDES-SOFORTHILFEN.**

Sie haben aber ggf. die Möglichkeit, über die KfW an günstige Kredite mit erleichterten Prüfungsvoraussetzungen zu gelangen.

Infos hierzu finden Sie unter:

[www.kfw.de](http://www.kfw.de)

KfW-Corona-Hilfe: Kredite für Unternehmen

Die Möglichkeit von KfW-Krediten steht auch Unternehmen offen, die ein Recht auf Corona-Soforthilfe haben.

## GUT ZU WISSEN:

Die **Antragstellung** erfolgt je Bundesland online bei der jeweils zuständigen Stelle. Auf den Seiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie finden Sie eine Übersicht über die zuständigen Behörden:

[www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

Informationen und Unterstützung für Unternehmen

Der Antrag ist unbürokratisch möglich, spätere Nachprüfungen sind allerdings nicht ausgeschlossen. Sie müssen die Richtigkeit ihrer Angaben versichern.

## VORSICHT:

**Falsche Angaben können eine Straftat sein! Die Antragstellung sollte deshalb professionell begleitet werden.**

## ERGÄNZENDE LÄNDER-SOFORTHILFEN

Die Bundesländer haben ihrerseits Soforthilfe-Programme aufgelegt, diese ergänzen die Bundes-Maßnahmen.

Die Zuschüsse der Länder können höher sein und gelten auch für Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern.

Sie erhalten im Zweifel die für Sie günstigere Förderung, Doppelförderungen durch Bund und Länder sind jedoch ausgeschlossen.

Bei weitergehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wenn Sie Hilfe bei der Berechnung der Krisenauswirkungen oder bei der Antragstellung benötigen, können Sie sich gerne an uns wenden.

E-Mail: [corona@dhmp.de](mailto:corona@dhmp.de)

# Corona-Krise | Können Sie Ihr Unternehmen und Ihre Arbeitnehmer durch Kurzarbeit schützen?

Neue, vereinfachte Regelungen zum Kurzarbeitergeld (KUG) ermöglichen Ihnen eine spürbare Lohnkostenentlastung!

In Ihrem Unternehmen wurde mit den Arbeitnehmern bzw. dem Betriebsrat eine **krisenbedingte vorübergehende Arbeitszeitreduzierung mit Entgeltausfall vereinbart**.

## Beruhet der Arbeitsausfall auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis?

- **Wirtschaftliche Gründe** sind z. B. konjunkturbedingter Arbeitsmangel, Kapitalmangel aufgrund einer allgemeinen Finanzkrise, Exportrückgang und durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung bedingte Strukturveränderungen im Betrieb.
- Als **unabwendbares Ereignis** gelten z. B. Naturkatastrophen und behördliche Maßnahmen aufgrund von Pandemien.

JA

NEIN

Fällt bei mind. 10% Ihrer Arbeitnehmer mehr als 10% des monatlichen Bruttoentgelts aus?

NEIN

Sie haben keinen Anspruch auf KUG für Ihr Unternehmen.

JA

## Es besteht für Ihr Unternehmen grundsätzlich Anspruch auf KUG (auch für Leiharbeiter).

- Jedoch müssen die Arbeitnehmer zur Abwendung des Arbeitsausfalls vorrangig ihren Urlaub einsetzen. (Ausnahme: Urlaub, der bereits vor der Krise genehmigt wurde, muss üblicherweise nicht vorrangig zur Kurzarbeit eingesetzt werden.)
- Überstunden- und Arbeitszeitkonten müssen grundsätzlich vor der Gewährung des KUG aufgelöst werden.
- In Unternehmen mit entsprechenden Regelungen müssen keine negativen Arbeitszeitsalden aufgebaut werden.

## Die Höhe des KUG ist wie folgt gestaffelt:

Generell beträgt das KUG 60 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts; für Arbeitnehmer mit mind. einem Kind 67 %.

**Vom 01.05.2020 bis zum 31.12.2020** gilt: Für Arbeitnehmer, die das KUG für eine um mind. 50 % reduzierte Arbeitszeit beziehen, steigt es

- ab dem viertem Monat auf 70 % bzw. (für Haushalte mit mind. einem Kind auf) 77 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts und
- ab dem siebten Monat auf 80 % bzw. 87 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelt.

### ACHTUNG:

Arbeitnehmer haben gegenüber der Bundesagentur für Arbeit Mitwirkungspflichten im Hinblick auf eine Ersatzbeschäftigung für den Arbeitsausfall! Hinzuverdienste werden grundsätzlich angerechnet, vom 01.05.2020 bis zum 31.12.2020 sind Hinzuverdienste aber bis zur Höhe des bisherigen Einkommens ohne Anrechnung auf das KUG möglich.

**Die Sozialversicherungsbeiträge, die Sie für Ihre Beschäftigten zahlen, werden auf Antrag von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.**

**Sonderregelungen gelten für Auszubildende, Arbeitnehmer in einer Weiterbildungsmaßnahme mit Anspruch auf Übergangsgeld, Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis ruht und Heimarbeiter.**

## GUT ZU WISSEN: Anzeige und Beantragung des KUG

- Sie müssen den Arbeitsausfall der zuständigen Arbeitsagentur per Formular anzeigen und die Gründe des Ausfalls darzustellen. Erst nach der Anzeige können Sie den Antrag stellen.
- Sie zahlen Ihren Mitarbeitern das Entgelt für die geleisteten Stunden sowie das KUG für die Ausfallstunden. Das KUG wird Ihnen dann von der Arbeitsagentur erstattet. Nachträgliche Kontrollen sind möglich.
- Das KUG kann für bis zu 12 Monate bezogen werden, in besonderen Fällen 24 Monate.
- Ist der Anspruch noch im Jahr 2019 entstanden, kann die Bezugsdauer auf bis zu 21 Monate, längstens bis zum 31.12.2020 verlängert werden.

Bei weitergehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Falls Sie Unterstützung bei der Anzeige oder dem Antrag benötigen, können Sie sich gerne an uns wenden.

E-Mail: [corona@dhmp.de](mailto:corona@dhmp.de)

# Corona-Krise | Was müssen Sie als Arbeitgeber nun beachten?

Kennen Sie Ihre Fürsorgepflichten und Ihre Rechte als Arbeitgeber!

Ist ein Arbeitnehmer Ihres Betriebs positiv auf Covid-19 (Corona-Virus) getestet worden?

Ist der Arbeitnehmer **arbeitsunfähig erkrankt** und steht zu Hause unter behördlicher Quarantäne?

Zeigt der Arbeitnehmer **keine Symptome**, steht aber zu Hause unter behördlicher Quarantäne?



Ihr Arbeitnehmer hat Anspruch auf Entgeltfortzahlung für 6 Wochen. Im Rahmen der Umlage 1 werden Ihnen von der Krankenkasse zwischen 40% und 80% (je nach Prämien-satz) erstattet.



Ihr Arbeitnehmer hat Anspruch auf Entgeltfortzahlung für 6 Wochen. Sie haben einen Erstattungsanspruch gegenüber der Behörde, die die Quarantäne angeordnet hat.

## Ihre weiteren Fürsorgepflichten gegenüber Ihren Arbeitnehmern:

- Informieren Sie (ohne Nennung des Namens die übrige Belegschaft, wenn Arbeitnehmer oder deren Angehörige positiv auf Covid-19 getestet wurden. **ACHTUNG:** Ihre Mitarbeiter sind nicht verpflichtet, Ihnen Infektionen mitzuteilen!
- Generell sollten Sie am Arbeitsplatz allgemeine Hygienehinweise erteilen, Desinfektionsmittel bereitstellen und den körperlichen Kontakt (z. B. Händeschütteln) untersagen.
- Ggf. sollten Dienstreisen durch Videokonferenzen ersetzt werden.
- Orientieren Sie sich bzgl. vorbeugender Maßnahmen auch an den Empfehlungen der Gesundheitsbehörden und des Robert-Koch-Instituts auf [www.rki.de/covid-19](http://www.rki.de/covid-19)
- **DIENSTREISEN:** Bei Reisewarnungen müssen Mitarbeiter nicht in Covid-19-Risikogebiete reisen. Wenn Dienstreisen/ Außendienst arbeitsvertraglich vereinbart wurden, darf sich Ihr Mitarbeiter aber ansonsten nicht wegen Angst vor Ansteckung weigern.

## Müssen Sie Ihren Arbeitnehmern Homeoffice erlauben?

- Arbeitnehmer haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Homeoffice.
- Als Arbeitnehmer können Sie üblicherweise allerdings Homeoffice verpflichtend anordnen und entsprechend notwendige Geräte zur Verfügung stellen. Im Zweifel kommt es auf den arbeitsvertraglich vereinbarten Ort der Beschäftigung an.
- Wenn sich ein Mitarbeiter aus Angst vor einer Ansteckung weigert, im Betrieb zu erscheinen, handelt es sich um eine Arbeitsverweigerung, es besteht kein Anspruch auf Gehalt. Grundsätzlich besteht Arbeitspflicht.

**Aufgrund von Schul- oder Kitaschließungen besteht für die Mitarbeiter mit Kindern keine Betreuungsmöglichkeit. Dürfen diese zur Betreuung zu Hause bleiben?**



Grundsätzlich darf ein Mitarbeiter eine kurze Zeit (circa 5 Tage) zur Kinderbetreuung oder auch zur Pflege kranker Angehöriger zu Hause bleiben, es sei denn, im Arbeitsvertrag wurde der § 616 BGB (Vorübergehende Verhinderung) ausgeschlossen.



## Das gilt, wenn Ihr Unternehmen unter Quarantäne gestellt werden sollte:

- Alle Arbeiten sind einzustellen. Verstöße können mit Geld- oder gar mit Freiheitsstrafe geahndet werden.
- Ihre Mitarbeiter haben weiter Anspruch auf Vergütung, Sie aber auch auf die Arbeitsleistung (z. B. im Homeoffice)
- Möglicherweise können sich Ersatzansprüche gegenüber den Behörden für Sie ergeben, wenn Betriebsvermögen ohne Grund beschädigt wird.

Bei weitergehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bei weiteren Fragen zu Ihren Rechten und Pflichten während der Corona-Krise können Sie sich gerne an uns wenden.

E-Mail: [corona@dhmp.de](mailto:corona@dhmp.de)